

Herstellerbezogene Produktqualifikation

zur Fertigung von Produkten für den Konstruktiven Ingenieurbau

Der Hersteller

voestalpine Stahl Linz und voestalpine Grobblech GmbH
voestalpine Straße 3
A - 4020 Linz
Österreich

ist für die Fertigungsschritte

Stranggießen, Warmwalzen und Wärmebehandlung
zur Herstellung von

Grobblech

nach Deutsche Bahn-Standard DBS 918002- 02 qualifiziert.

Verwendetes Herstellerzeichen:



Grundlagen der Qualifikation:

- Antrag zur Herstellerbezogenen Produktqualifikation
- Dokumentation der QM - Maßnahmen für Strangguss- und Walzerzeugnisse
- Ergebnisse des Audits im Stahl- und im Walzwerk
- Materialprüfungen im Rahmen des Audits

Güten (Sorten und Gütegruppen) bis einschließlich:

- DIN EN 10025-2: bis S355 in Dicken bis 160 mm¹⁾**
- DIN EN 10025-3: bis S355 in Dicken bis 160 mm¹⁾**
- DIN EN 10025-4: bis S355 in Dicken bis 150 mm¹⁾**
- DIN EN 10025-4: S420/S460 in Dicken bis 140 mm¹⁾**
- DIN EN 10025-5: bis S355 in Dicken bis 160 mm¹⁾**

Die Spezifikationen des DBS 918002-02 mit Blechdicken über 100 mm sind zu beachten.

¹⁾ Projektbezogen können weitere baurechtliche Genehmigungen (UiG/ZiE) erforderlich sein.
Warmband und Grobblech aus Warmband bis 20 mm

Zusätzlich ist der Geltungsbereich des gültigen CPR - Zertifikates zu beachten.

Geltungsdauer der Qualifikation: **31.12.2024**

Deutsche Bahn AG
Qualitätssicherung Beschaffung Infrastruktur

Berlin, 13.01.2023

i. V. _____
Klaus-Peter Dittmar

i. V. _____
Dr. Alireza Eghdam

Allgemeine Bestimmungen:

1. Eine Änderung wesentlicher Grundlagen zur Erlangung der HPQ sind der Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Qualitätssicherung rechtzeitig anzuzeigen. Die Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Qualitätssicherung kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Herstellwerk veranlassen.
2. Treten Zweifel an der Eignung des Herstellers auf und / oder die Qualitätsanforderungen an das/die Produkte sind nicht anforderungsgerecht, behält sich die Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Qualitätssicherung jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsprüfungen vor.
3. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt und / oder eingeschränkt werden, wenn sich die Voraussetzungen unter denen sie erteilt wurde geändert haben oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden. Durch den Hersteller sind, im Falle der Rücknahme der HPQ alle öffentlich wirksam ausgestellten Bescheinigungen der HPQ sowie deren Hinweise auf ihren Besitz, sofort zu entfernen.
4. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der HPQ bzw. vor dem Termin der nächsten Überprüfung hat der Hersteller, bei Verlangen auf Verlängerung dieser HPQ, mit der Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Lieferantenmanagement und Qualitätssicherung die entsprechende Termine und Modalitäten einer Verlängerung abzustimmen.